

*Handels über den Hafen von Triest*<sup>1)</sup> sind am 7. Dezember 1934 ratifiziert<sup>2)</sup>, das erstere noch durch ein am 1. Februar 1935 vorläufig in Kraft getretenes *Zusatzabkommen* vom 4. Januar 1935 ergänzt worden<sup>3)</sup>. Die ebenfalls am 14. Mai 1934 unterzeichneten *italienisch-ungarischen Wirtschaftsvereinbarungen* sind am 18. Januar 1935 ratifiziert worden<sup>4)</sup>. Am 18. November 1934 ist zwischen *Italien und Ungarn* eine *Konvention zur Hebung des ungarischen Handels über den Hafen von Fiume* unterzeichnet worden<sup>5)</sup>, deren Bestimmungen über die gleiche Behandlung ungarischer und italienischer Waren, über die Gestellung von Magazinen und die Errichtung eines ungarischen Zollamts mit den entsprechenden Vorschriften des italienisch-österreichischen Abkommens über die Benutzung des Hafens von Triest fast wörtlich übereinstimmen. Die Konvention ist am 28. Januar 1935 vorläufig in Kraft getreten<sup>6)</sup>.

#### IV. Zahlungs- und Verrechnungsverträge

Hervorzuheben ist lediglich das durch Notenwechsel vom 17. Oktober 1934 zwischen *Griechenland* und *Rumänien* abgeschlossene *Zahlungsabkommen*<sup>7)</sup>, in dem Ansätze zu einem mehrseitigen Clearing in der Bestimmung sichtbar werden, die der rumänischen Nationalbank das Recht gibt, über aus dem gegenseitigen Warenverkehr entstandene, nicht transferierbare Guthaben in Griechenland durch Zession an einen dritten Staat zu verfügen, der mit Griechenland in einem Clearing-Verhältnis steht. Auch die Bestimmung, daß die Hälfte der rumänischen Einfuhr nach Griechenland durch die Ausfuhr griechischer Waren nach Rumänien ausgeglichen werden soll, unterscheidet dieses Abkommen von der Mehrzahl der übrigen<sup>8)</sup>.

Der zur Prüfung des Systems der Clearing-Verträge eingesetzte Völkerbunds-ausschuß<sup>9)</sup> hat seine Arbeiten mit einem Bericht abgeschlossen, in dem zwar die Nützlichkeit des Clearings zur Verhinderung noch größerer Stockungen im internationalen Handelsverkehr anerkannt, aber der Wunsch ausgesprochen wird, das Clearing-System durch wirksamere handelspolitische Maßnahmen zu ersetzen und keine neuen Verträge solcher Art mehr abzuschließen<sup>10)</sup>.

1) Bundesgesetzbl. f. d. Bundesstaat Österreich 1934, Nr. 121, 122; Gazzetta Ufficiale 1934, S. 3228, 3283. S. ferner ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 643.

2) Bundesgesetzbl. 1935, Nr. 59, 60.

3) Bundesgesetzbl. 1935, Nr. 37; Gazzetta Ufficiale 1935, S. 398, 425.

4) Gazzetta Ufficiale 1935, S. 378.

5) Gazzetta Ufficiale 1935, S. 260.

6) Gazzetta Ufficiale 1935, S. 425.

7) Ephemeris (griech. Gesetzessammlung) I 1934, S. 2665.

8) Von neueren Clearing-Verträgen ist insbesondere das *Abkommen über den Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Chile* vom 26. 12. 1934 (Reichsgesetzbl. II 1935, S. 30) und das *türkisch-estnische Clearing-Abkommen* vom 13. März 1935 (Riigi Teataja 1935, Art. 253) zu erwähnen.

9) Vgl. ds. Zeitschr. Bd. V, S. 166 Anm. 59.

10) Société des Nations, Section d'Information v. 1. 4. 1935, Nr. 7293; vgl. ferner X. Bericht des Schweizerischen Bundesrats an die Bundesversammlung betr. die gemäß